

Satzung

über die Fälligkeit der Grundsteuer

Vom 20. November 2001

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), zuletzt geändert durch § 12 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) eine Satzung über die Fälligkeit der Grundsteuer:

§ 1

Kleinbeträge sind abweichend von § 28 Abs. 1 GrStG wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

§ 2

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 1976 außer Kraft.